

## **Förderrichtlinie der Stadt Werne für die Nutzung von Stoffwindeln**

(Stand: 23.03.23)

### **Allgemeines:**

Die Nutzung von Einwegwindeln für Kinder verursacht jährlich große Mengen Müll, die aufgrund der verwendeten Materialien über den Restmüll entsorgt werden müssen. Primäres Ziel muss es sein, die Umwelt zu schonen und verträglichere Wege zu suchen, Mensch und Natur in Einklang zu bringen. Ziel der Stadt Werne ist die Förderung eines nachhaltigen und klimagerechten Konsums. Dazu gehört auch die Vermeidung von Müll.

Die Stadt Werne fördert die Anschaffung von Stoffwindeln und schafft mit einem Förderprogramm einen finanziellen Anreiz, auf Einwegwindeln zu verzichten und somit zur Abfallvermeidung beizutragen. Vor diesem Hintergrund wird ein kommunales Förderprogramm für die Anschaffung von Stoffwindeln mit einer Fördersumme von maximal 5.000 EUR pro Jahr aufgelegt.

Das Förderprogramm ist zunächst bis zum 31.12.2024 befristet.

### **Förderzweck**

Die Stadt Werne strebt die Vermeidung von Müll und Plastik an. Gefördert wird daher die Anschaffung von Stoffwindeln sowie des dazugehörigen Zubehörs.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind der/die Erziehungsberechtigten.

### **Fördervoraussetzungen**

1. Gefördert werden im Stadtgebiet Werne mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder bis zu einem Alter von 36 Monaten.
2. Förderfähig sind ausschließlich Stoffwindeln sowie das dazugehörige Equipment wie Überziehhosen, Einlagen etc., sofern dies mehrfach genutzt werden kann.
3. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag. Die Antragsunterlagen sind online unter [www.werne.de](http://www.werne.de) erhältlich. Anträge können ab dem Tage des Inkrafttretens dieser Richtlinie gestellt werden.
4. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich gegen Vorlage
  - a. des Original-Kaufbeleges. Der Beleg darf nicht älter als 4 Monate ab Antragseingang sein. Quittungen von Privatpersonen werden nicht anerkannt.
  - b. einer Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
5. Der Antrag auf einen Zuschuss nach dieser Richtlinie kann erst nach der Geburt des Kindes gestellt werden.

### **Förderhöhe**

Die Förderung beträgt bei der erstmaligen Beantragung einmalig 150 EUR. Für jedes weitere Kind beträgt der Zuschuss einmalig 50 EUR. Bei Anschaffungskosten unter 200 EUR beträgt der Zuschuss 50% der Anschaffungskosten. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich als Überweisung.

### **Fördermittel**

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Werne. Hierfür wird ein jährliches Budget in Höhe von 5.000 EUR zur Verfügung gestellt. Nach Ausschöpfung der jährlichen Fördermittel erfolgt keine weitere Bewilligung mehr. Insofern besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der jeweiligen Haushaltsmittel durch den Rat der Stadt Werne. Förderanträge, die nach dem Erreichen der jährlichen Höchstsumme eingehen, werden nicht in das Folgejahr übertragen.

Die Bewilligung erfolgt nach zeitlicher Reihenfolge der Antragstellung, hierbei ist das Datum der bei der zuständigen Förderstelle vollständig vorliegenden Antragsunterlagen maßgebend.

#### **Rückforderung von Fördergeldern**

Die Stadt Werne behält sich vor, Zuschüsse ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die Bewilligten verwendet wurden.

#### **Datenschutz**

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und entsprechend der gesetzlichen Fristen gelöscht.

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.23 in Kraft

Werne, 24.03.23



Lothar Christ  
Bürgermeister